

DIE STADT

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 11 66. Jahrgang

Donnerstag, 14. März 2013

Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

Sitzungen des Rates der Stadt Solingen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

18.03.2013, 16:00 Uhr

Beirat für Menschen mit Behinderung

Eugen-Maurer-Haus, Melanchthonstr. 75 – Saal

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Genehmigung der Niederschrift der 16. Sitzung am 19.11.2012
2. Bericht über die erste Sitzung der neugebildeten Arbeitsgruppe Mobilität/Barrierefreiheit
3. Benennung von Mitgliedern des Beirats für Menschen mit Behinderung für Arbeitsgruppen zur Inklusion
4. Stellung und Kompetenz der Arbeitsgruppen zur Inklusion
5. Aktuelles
 - a) Bericht der Behindertenkoordinatorin
 - b) Berichte von Beiratsmitgliedern
6. Barrierefreie Baumaßnahmen
 - a) Umbau evangelische Stadtkirche
 - b) Behindertenparkplätze am Haltepunkt Bahnhof Mitte hier: Bismarckstraße
 - c) zukünftiges Vorgehen hinsichtlich Barrierefreier Baumaßnahmen
7. Einrichtung Integrativer Lerngruppen (IL) an weiteren Schulen der Sekundarstufe zum Schuljahr 2013/2014
8. Vorstellung der Angebote des Malteser Hilfsdienstes
9. Vorstellung des WMTV-Projekts „Inklusion Bewegung & Sport“
10. Antrag des Vereins Reha- und Behindertensport Solingen 1953 e. V. zur Anhebung der Wassertemperatur im Schwimmbad Vogelsang
11. Erfahrungsbericht zur Fortbildung der Rettungsassistentinnen und -assistenten
12. Verschiedenes

18.03.2013, 16:00 Uhr

Bezirksvertretungen Burg/Höhscheid, Gräfrath, Mitte, Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid und Wald Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität

Stadtsaal Wald, Friedrich-Ebert-Str. 87

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Erarbeitung eines Kommunalen Einzelhandelskonzeptes (kurz KEK) für die Stadt Solingen - aktueller Sachstand -
3. Verschiedenes

18.03.2013, 17:00 Uhr

Bezirksvertretungen Gräfrath und Mitte Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität

Stadtsaal Wald, Friedrich-Ebert-Str. 87

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

2. Bauleitplanungen Scheidter Feld und Kuller Straße Sachstand und weiteres Vorgehen bei den Bebauungsplanverfahren S 607 für das Gebiet südlich und östlich der Scheidter Straße, westlich der Schlagbaumer Straße und nördlich der Oberen Dammstraße sowie S 569 für das Gebiet zwischen Kuller Straße, Elisabethweg und Schlachthofstraße - Stadtbezirke Mitte und Gräfrath -
3. Verschiedenes

18.03.2013, 17:00 Uhr

Bezirksvertretung Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid

Stadtsaal Wald, Friedrich-Ebert-Str. 87

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 21. Sitzung der Bezirksvertretung Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid am 28.01.2013
3. Spielgerät Engelsberger Hof hier: Antrag der CDU-Bezirksfraktion vom 06.03.2013
4. Nahverkehrsplan Solingen - Fortschreibung 2013 Teil 1: ÖPNV-Leistungsangebot
5. Ertüchtigung des Knotens Bonner Straße/Langhansstraße bei verbesserter Anbindung an die A3
6. Bauleitplanung Friedenstraße/ Höhscheider Straße Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes O 621 für das Gebiet zwischen der Friedenstraße, Höhscheider Straße, Löhdorfer Straße und der Straße An den Eichen (Beschluss 1) - Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -
7. Bauleitplanung Forststraße Vorstellung der Planung und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplanvorentwurf O 609 für das Gebiet südlich der Südstraße, westlich der Forststraße, nördlich der Müritzstraße und östlich der Grundschule Südstraße - Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -
8. Bauleitplanung Betriebshof Hermann-Löns-Weg Vorstellung der Planung und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des Bebauungsplanes O 622 für das Gebiet westlich des Hermann-Löns-Weges (Betriebshof und Teile des Parkplatzes vom Waldfriedhof Ohligs) - Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -
9. Freie Budgetmittel 2013 - Fortführung der Beratungen -
10. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Anhörung zur Bestellung der Leitung der Organisationseinheit ‚Zentrale Bezirksverwaltungsstelle‘
3. Verschiedenes

18.03.2013, 17:30 Uhr

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität

Stadtsaal Wald, Friedrich-Ebert-Str. 87

Tagesordnung

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Bauleitplanung Friedenstraße/Höhscheider Straße Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes O 621 für das Gebiet zwischen der Friedenstraße, Höhscheider Straße, Löhdorfer Straße und der Straße An den Eichen (Beschluss 1) - Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -
3. Bauleitplanung Betriebshof Hermann-Löns-Weg Vorstellung der Planung und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf der des Bebauungsplanes O 622 für das Gebiet westlich des Hermann-Löns-Weges (Betriebshof und Teile des Parkplatzes vom Waldfriedhof Ohligs) - Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -
4. Verschiedenes

21.03.2013, 16:15 Uhr

Bezirksvertretung Burg/Höhscheid

Gründer- und Technologiezentrum, Grünewalder Str. 29-31 – Raum 2

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 23. Sitzung der Bezirksvertretung Burg/Höhscheid am 31.01.2013
3. Kleingartenanlage Gabelsbergerstraße - Fortsetzung der Beratung -
4. Straßen-/Wegebenennung hier: Antrag der FDP-Bezirksfraktion vom 22.01.2013
5. Nahverkehrsplan Solingen - Fortschreibung 2013 Teil 1: ÖPNV-Leistungsangebot
6. Zustand der Gemeindestraßen hier: Erarbeitung einer Prioritätenliste
7. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Anhörung zur Bestellung der Leitung der Organisationseinheit ‚Zentrale Bezirksverwaltungsstelle‘
3. Bauvorhaben im Stadtbezirk - Bericht der Verwaltung -
4. Verschiedenes

BEKANNTMACHUNG

Jahreshauptversammlung 2013 der Jagdgenossenschaft für den Stadtkreis Solingen

Zur Jahreshauptversammlung 2013 der Jagdgenossenschaft Solingen am Donnerstag, 21. März 2013, 19.00 Uhr, Gaststätte „Haus Friedrichsau“, werden alle Jagdgenossen hiermit eingeladen.

Tagesordnung - öffentlich -

1. Begrüßung
2. Erstattung Geschäftsbericht 2011/2012
3. Erstattung Kassenbericht 2011/2012
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
6. Wahl der Rechnungsprüfer
7. Festsetzung des Jagdnutzungsgeldes
8. Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplans 2013/2014
9. Verschiedenes

Nach § 7 der Satzung können Sie sich durch Ihren gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 10, Abs. 3 hat jeder Jagdgenosse nur eine Stimme. Nach § 10, Abs. 4 kann ein Bevollmächtigter nur einen Jagdgenossen vertreten. Da eine gesetzliche Verpflichtung besteht, das Jagdkataster fortzuschreiben, wird gebeten, eventuelle Eigentumsveränderungen umgehend grundstücksbezogen zu melden.

Frank Paaß
Vorsitzender des Jagdvorstandes

BEKANNTMACHUNG

Bundestagswahl 2013

*Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den
Wahlkreis 103 Solingen – Remscheid – Wuppertal II*

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Nachdem der Bundespräsident durch Anordnung vom 08. Februar 2013 (BGBl. I S. 165) den 22. September 2013 als Wahltag für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag bestimmt hat, fordere ich hiermit gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) auf, Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 103 möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

Gebiet des Wahlkreises 103

Solingen – Remscheid – Wuppertal II

Der Wahlkreis 103 umfasst die Gebiete der kreisfreien Städte Solingen und Remscheid sowie von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke Cronenberg und Ronsdorf.

Frist für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am **22. September 2013** können Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 103 bei der

Stadt Solingen
Staddienst Einwohnerwesen
Wahlamt
Gasstraße 22, Zimmer 111, 42657 Solingen

Postanschrift:
Der Oberbürgermeister, Wahlamt, 42601 Solingen

bis spätestens zum

15. Juli 2013, 18.00 Uhr

eingereicht werden [§ 19 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501)].

Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten und soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden (§ 34 Abs. 1 BWO). Er muss enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort - des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer wählbar ist und die Zustimmung zu seiner Aufstellung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 15 i.V.m. § 20 Abs. 1 BWG). Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Aufstellung von Parteibewerbern

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer **nicht** Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 Satz 1 BWG).

Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis 103 zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.

Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählten Vertreter.

Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Parteiengesetz) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung.

Gemäß § 21 Absatz 3 Bundeswahlgesetz (BWG) dürfen die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate, die Wahlen zur Aufstellung von Wahlkreisbewerbern frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages erfolgen. Die Wahlperiode des 17. Deutschen Bundestages begann mit der konstituierenden Sitzung am 27. Oktober 2009. Für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag konnte mit den Wahlen der **Vertreter für die Vertreterversammlungen** unter Beachtung des 20. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I Seite 518, in Kraft getreten am 19. April 2012) ab dem **20. April 2012**, mit den Wahlen zur **Aufstellung von Wahlkreisbewerbern** ab dem **28. Juni 2012** begonnen werden. Gemäß § 27 Absatz 5 BWG gilt dies entsprechend für die Aufstellung der Kandidaten für die Landeslisten.

Das Nähere zur Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, zur Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie zum Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG). Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angabe über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist (§ 21 Abs. 6 BWG).

Vertrauenspersonen

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWG i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegen zu nehmen (§ 22 Abs. 2 BWG).

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 Abs. 3 BWG).

Zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Kreiswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen vorrangig Personen zu bestimmen, die in Solingen oder in der näheren Umgebung wohnen.

Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag einer Partei ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss der Kreiswahlvorschlag von dem Vorstand des nächstniedrigen Gebietsverbandes, in dessen Bereich der Wahlkreis 103 liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin (Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf) eine schriftliche, dem § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien dem

Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

(Hausanschrift:
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden)

spätestens am

17. Juni 2013

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt an die Stelle des Bundesvorstandes der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt gemäß § 18 Abs. 4 BWG spätestens am **05. Juli 2013** fest,

1. welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren,

2. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

Unterstützungsunterschriften

Kreiswahlvorschläge einzelner Wahlberechtigter und Wählergruppen sowie von Parteien, deren Parteieigenschaft vom Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, müssen bei Wahlvorschlägen für den Wahlkreis 103 von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 103 persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 BWG). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BWG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von im Ausland lebenden Wahlberechtigten ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides Statt zu erbringen.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis 103 wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

5. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 letzter Satz BWG).

Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

in jedem Fall

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde oder, falls der Bewerber keine Wohnung im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes innehat und sich dort auch nicht gewöhnlich aufhält, des Bundesministeriums des Inneren nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist;

bei Wahlvorschlägen einzelner Wahlberechtigter zusätzlich

3. mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 BWO und für jeden Unterzeichner eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, dass er im Wahlkreis 103 Solingen – Remscheid – Wuppertal II wahlberechtigt ist.

bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien zusätzlich

4. - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden;
- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 des BWG entsprechend.
- bei Parteien, deren Parteieigenschaft der Bundeswahlausschuss anlässlich dieser Bundestagswahl festgestellt hat, mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 der BWO und für jeden Unterzeichner eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, dass er im Wahlkreis 103 Solingen – Remscheid – Wuppertal II wahlberechtigt ist.

Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Verfahren bei der Aufstellung von Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Vorprüfung von Kreiswahlvorschlägen

Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so werde ich die Vertrauensperson sofort benachrichtigen und auffordern, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor (§ 25 Abs. 2 BWG), wenn

- a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am **26. Juli 2013** (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG). Zu der Sitzung werde ich die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge einladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden im amtlichen Bekanntmachungsorgan der

Stadt Solingen, nachrichtlich in den Bekanntmachungsorganen der Städte Remscheid und Wuppertal, in jedem Fall aber am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekannt zu geben.

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben fest. Fehlt bei einem anderen Kreiswahlvorschlag (§ 20 Abs. 3 BWG) das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei, oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Kreiswahlausschuss einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuss eine Unterscheidungsregelung getroffen, so gilt diese (§ 36 Abs. 4 BWO).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden (§ 26 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 37 BWO). Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter, letztere auch im Falle der Zulassung.

Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 05. August 2013 im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Solingen, nachrichtlich in den Bekanntmachungsorganen der Städte Remscheid und Wuppertal bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG und § 38 BWO).

Vordrucke

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO

1. Anlage 13 – Kreiswahlvorschlag
2. Anlage 14 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)
3. Anlage 15 – Zustimmungserklärung für Bewerber eines Kreiswahlvorschlages
4. Anlage 16 – Bescheinigung der Wählbarkeit
5. Anlage 17 – Niederschrift über die Aufstellung des Wahlkreisbewerbers
6. Anlage 18 – Versicherung an Eides Statt

sind von mir beschafft worden und können bei mir angefordert werden.

Parteien müssen bei Anforderung der Vordrucke nach Anlage 14 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) – die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG bestätigen.

Nachbemerkung

Lesbarkeit und Übersicht machen es erforderlich, hier auf die Gesetzessprache zurückzugreifen. Ich bitte deshalb um Verständnis, dass die in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen vorgegebenen Funktionsbezeichnungen verwendet werden.

Solingen, 28.02.2013

Der Kreiswahlleiter

Norbert Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal für das Haushaltsjahr 2013 erfolgt am 28.03.2013 durch Veröffentlichung im „Amtsblatt des Kreises Mettmann“.

Gemäß § 16 Absatz 2 der Verbandssatzung weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Solingen, den 14.03.2013

Norbert Feith
Oberbürgermeister

Bilanz zum 31.12.2011, Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen

Aktiva	31.12.11		31.12.10	
	€	€	€	€
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		14.162,00		20.411,00
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	370.974,05		370.974,05	
2. technische Anlagen und Maschinen	221.671,00		209.203,00	
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	669.640,00		375.583,00	
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	94,02	<u>1.262.379,07</u>	<u>12.445,64</u>	<u>968.205,69</u>
		1.276.541,07		988.616,69
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	76.701,57		82.524,27	
2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	<u>400.031,70</u>	476.733,27	<u>184.745,28</u>	267.269,55
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.836,27		980,09	
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	87.379,68		8.801,10	
3. Forderungen an die Gemeinde und andere Eigenbetriebe	1.574.352,07		1.952.254,63	
4. sonstige Vermögensgegenstände	<u>9.385,46</u>	1.674.953,48	<u>17.355,04</u>	1.979.390,86
III. Kassenbestand, Bundesbank-guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		<u>600,00</u>		<u>95,45</u>
		2.152.286,75		2.246.755,86
C. Rechnungsabgrenzungsposten		26.222,15		20.473,54
		<u>3.455.049,97</u>		<u>3.255.846,09</u>

Passiva				
A. Eigenkapital				
I. Stammkapital	100.000,00		100.000,00	
II. Rücklagen	1.512.362,15		1.512.362,15	
III. Verlustvortrag	-153.337,86		0,00	
IV. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	<u>385.462,13</u>	1.844.486,42	<u>- 153.337,86</u>	1.459.024,29
B. Sonderposten für Zuwendungen		9.703,00		9.918,00
C. Rückstellungen				
1. Steuerrückstellungen	11.848,00		0,00	
2. sonstige Rückstellungen	<u>1.139.403,73</u>	1.151.251,73	<u>1.251.898,57</u>	1.251.898,57
D. Verbindlichkeiten				
1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00		203,29	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	229.310,48		261.089,79	
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.252,24		0,00	
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00		106,24	
5. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben	133.532,36		184.857,36	
6. sonstige Verbindlichkeiten	84.513,74		88.748,55	
davon aus Steuern: 76.676,44				
Vorjahr: 78.706,32				
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: 0,00				
Vorjahr: 0,00				
		<u>449.608,82</u>		<u>535.005,23</u>
		<u>3.455.049,97</u>		<u>3.255.846,09</u>

Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2011 (vom 01.01.2011 – 31.12.2011)
für den Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen

	01.01.11 - 31.12.11		01.01.10 - 31.12.10	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse	15.487.845,18		15.792.971,32	
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen und Leistungen	215.286,42		-115.388,32	
3. andere aktivierte Eigenleistungen	2.977,19		9.585,09	
4. sonstige betriebliche Erträge	266.922,88	15.973.031,67	370.312,35	16.057.480,44
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	796.548,05		724.812,09	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.524.193,97	3.320.742,02	2.426.729,63	3.151.541,72
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	7.929.908,91		8.723.274,06	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: 779.097,16 (Vorjahr: 806.990,99)	2.410.689,97	10.340.598,88	2.497.758,59	11.221.032,65
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		163.275,51		159.561,17
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		1.717.196,09		1.641.541,26
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		4.797,34		1.989,30
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		34.564,21		35.237,96
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		401.452,30		- 149.445,02
12. Steuern vom Einkommen / Ertrag		11.848,00		0,00
13. Sonstige Steuern		4.142,17		3.892,84
14. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		385.462,13		-153.337,86

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 29.11.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze

ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wie folgt durch die GPA NRW ergänzt:

„Der Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen hat bisher noch kein den Vorgaben des § 10 Abs. 1 EigVO entsprechendes Risikofrüherkennungssystem implementiert. Dieses System befindet sich in der Aufstellung und soll voraussichtlich im Jahr 2013 fertig gestellt werden.“

Herne, den 04.03.2013

GPA NRW
Im Auftrag



Manuela Gebendorfer





DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Dienstleistungsbetrieb Gebäude
der Stadt Solingen

Anlage 5

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Krefeld, den 29. November 2012



Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Esch
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss 2011 des Dienstleistungsbetriebes Gebäude der Stadt Solingen

Ratsbeschluss vom 21.02.2013:

Der Rat fasst folgenden Beschluss:

Der Jahresabschluss 2011	
wird in der Bilanz mit einer Endsumme von	3.455.049,97 €
und in der Gewinn- und Verlustrechnung	
in den Erträgen mit	15.977.829,01 €
und in den Aufwendungen mit	15.592.366,88 €
bei einem Jahresüberschuss von	385.462,13 €
festgestellt.	

Der Verlustvortrag 2010 (153.337,86 €) wird durch den Jahresüberschuss 2011 abgedeckt. Der verbleibende Überschuss in Höhe von 232.124,27 € wird im Rahmen der Gewinnabführung dem städtischen Haushalt zugeführt.

Der Rat beschließt einstimmig, den Mitgliedern des Betriebsausschusses für 2011 Entlastung zu erteilen.

Die Ratsmitglieder

Bertenburg, Dornseifer, Firouzkhah, Flemm, Fritsche, Gaida, Gerbig, Gluch, Hans, Haug, Müller, Scheller, Krause, Krüger, Osthoff, Pickardt, Rosenbaum, Rudloff, Sinowenka und Zarniko haben an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt.

Hinweis

Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2011 des Dienstleistungsbetriebes Gebäude der Stadt Solingen wird hiermit gemäß §26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht. Er wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Bonner Straße 100, 42697 Solingen, Zimmer 314, in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung, verfügbar gehalten.

BEKANNTMACHUNG

Für die Ausschreibung
"Ablaufsammler Klauberg"
wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

- A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung Submissionsstelle Bonner Str. 100 42697 Solingen
- B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:
- D) Art des Auftrags:
Bauftrag – Ablaufsammler Klauberg, 42651 Solingen
- E) Ort der Ausführung:
42651 Solingen
- F) Art und Umfang der Leistung:
• ca. 850 m Mischwasserkanal SB DN 800 • ca. 22 m Mischwasserkanal SB DN 700 • ca. 25 m Mischwasserkanal SB DN 600 • ca. 7.000 cbm Bodenaushub Kanal • ca. 300 qm Straßenaufbruch und –wiederherstellung • 19 Fertigteilschächte Stahlbeton • 1 Absturzbauwerk aus Ortbeton für Mischwasserkanal SB DN 800 • 4 Mauerwerksschächte • ca. 670 m Altkanäle verdämmen
- G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:
- H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:
- I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: 01.06.2013 Bis: 31.08.2014
- J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen.
- K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.deutsche-evergabe.de
- L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
Der Betrag für die Angebotsunterlagen in Höhe von 37 EUR, einzuzahlen unter Angabe des Kassenzweckens 8915400009456 auf das Konto Nr. 2766 der Stadt Solingen bei der Stadt-Sparkasse Solingen (BLZ 342 500 00). Der Betrag wird nicht erstattet. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen. Bei der Abwicklung über die Deutsche eVergabe fallen nur die Portalkosten von 12 € an.
- M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:
Frist Teilnahmeantrag: voraussichtliches Datum Aufforderung zur Angebotsabgabe:
- N) Frist für den Eingang der Angebote:
03.04.2013 10:30:00
- O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.deutsche-evergabe.de
- P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch
- Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
**03.04.2013 10:30:00
Bieter und deren Bevollmächtigte.**
- R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
gemäß § 9 (7) und (8) VOB/A Vertragserfüllungsbürgschaft: 5 % Gewährleistungsbürgschaft: 3 %
- S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
gem. VOB
- T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter
- U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
gem. § 6 ff VOB/A
- V) Zuschlagsfrist:
02.05.2013
- W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Vergabekammer bei der Bezirksregierung Düsseldorf Am Bonnehof 35 40474 Düsseldorf